

Umwidnungskaskade Tierarzneimittel (TAM)			
Stufe	Umwidmung von	Anwendung	Absetzfristen
1	anderes TAM für die gleiche Tierart aber andere Indikation	gleiche Dosierung wie für zugelassene Indikation	wie für die zugelassene Indikation wenn gleiche Dosis und Applikation
2	anderes TAM für andere Tierart	Applikation gemäss Zulassung	0 Tage wenn Wirkstoffe in Liste a, $\geq$ D6 (homöopathische, anthroposophische und phytotherapeutische Arzneimittel)
			längste für die zugelassene zoologische Klasse wenn Wirkstoffe in Liste b UND gleiche zoologische Klasse
			7 Tage Milch, Eier 28 Tage Gewebe 500 Tage/°C Fische wenn für Wirkstoffe Höchstkonzentrationen vorgesehen ODER andere zoologische Klasse
3	Humanarzneimittel	Applikation gemäss Zulassung	wie 2)

- Zugelassene homöopathische, anthroposophische und phytotherapeutische Arzneimittel dürfen auch umgewidmet werden, wenn für die zu behandelnde Indikation oder Zieltierart ein Arzneimittel zugelassen ist.
- Arzneimittel, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, dürfen nicht umgewidmet werden.
- **Für Nutztiere dürfen nur Arzneimittel umgewidmet werden:** a) die in den Listen a und b, Anhang 2 [TAMV](#) aufgeführt sind, b) deren Wirkstoffe in einer Potenzierung  $\geq$  D6 vorliegen (homöopathische und anthroposophische Arzneimittel), oder c) für deren Wirkstoffe Höchstkonzentrationen in der Lebensmittelgesetzgebung vorgesehen sind ([FIV](#), [EU Verordnung 37/2010](#)).

- **Formula-Präparate (magistralis, officinalis, etc.):** a) Formula- Präparate (Arzneimittel nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a-c<sup>bis</sup> HMG) dürfen für Nutztiere nur verschrieben oder abgegeben beziehungsweise an ihnen angewendet werden, wenn kein Arzneimittel zugelassen ist und kein zugelassenes Arzneimittel umgewidmet werden kann, b) zur Herstellung eines solchen Arzneimittels dürfen nur Wirkstoffe verschrieben und verwendet werden, die in der Liste a des Anhangs 2 TAMV aufgeführt sind oder die in einer Potenzierung von D6 oder höher vorliegen, c) zur Behandlung von Bienen dürfen keine Arzneimittel nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a-c<sup>bis</sup> HMG verschrieben, abgegeben oder angewendet werden, d) die Anforderungen unter b) gelten nicht für Nutztier-Equiden, Cameliden und Gehegewild, es ist aber eine Absetzfrist von 6 Monaten einzuhalten
- **Verbotene TAM:** Gemäss Anhang 4 TAMV, Verabreichung an Nutztiere verboten, inklusive Nutztier-Equiden, Cameliden und Gehegewild

### **Kontakt**

Veterinärdienst, Meyerstrasse 20, Postfach 3439, 6002 Luzern

Telefon 041 228 61 35

[veterinaerdienst@lu.ch](mailto:veterinaerdienst@lu.ch)

[www.veterinaerdienst.lu.ch](http://www.veterinaerdienst.lu.ch)

Luzern, 03. Oktober 2014